

Urschrift der Satzung

DSSB

DEUTSCHER SCHULDNER SCHUTZ BUND

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

DSSB

DEUTSCHER SCHULDNER SCHUTZ BUND

2. Er hat seinen Sitz im

Land Brandenburg / Landkreis Märkisch Oderland

15345 Eggersdorf

Wagnerstraße 7a

3. Der Verein ist eingetragen im

Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt / Oder

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Ziele des Vereins sind

Zum bundesweiten Schutz zur Unterstützung von Bürgern,
Leistung menschlichen Beistands bei der Bewältigung der sich aus der
Verschuldung und Überschuldung sowie Insolvenz und
Zwangsversteigerung ergebenen
menschlichen, persönlichen, wirtschaftlichen sowie
rechtlichen Problemen und Interessen
unter der Beachtung und Einhaltung
der Menschenrechte des Grundgesetzes und der bestehenden
Gesetzgebung

Unterstützung von Bürgern im

Zivil Steuer und Verwaltungsrecht, Zwangsversteigerungsrecht im
Rahmen der Insolvenzordnung im Verbraucher und Regelinsolvenzverfahren
sowie bei einem wirtschaftlichen neu Anfang
und bei der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz
durch Steuer - Wirtschaftsberater und Rechtsanwälte

Rechtsberatung durch Rechtsanwälte

für Bürger im

Zivil Steuer und Verwaltungsrecht sowie im Rahmen der Insolvenzordnung im
Verbraucher und Regelinsolvenzverfahren

Zusammenarbeit mit Gremien und karitativen Verbänden sowie Vereinen und sozialen
Einrichtungen zur Förderung des Vereinszweckes

Seite 1 der Satzung

§ Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

Finanzmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Finanzmitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabeordnung zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu benennende gemeinnützige Institution oder Einrichtung des Landes Brandenburg und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt sowie dem zuständigen Amtsgericht-Vereinsregister mitzuteilen.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Behörden zugunsten des DEUTSCHEN SCHULDNER SCHUTZ BUND verhängten Geldbußen sowie sonstigen Finanzmitteln, die zur Erfüllung der Satzungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Beiträge sind zum Beginn eines Jahres fällig.

Eine Stundung und Ratenzahlung der Vereinsbeiträge ist in begründeten Fällen möglich.

Die Entscheidung ergeht durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein
natürliche, volljährige Personen
Freiberufler, Selbständige - Gewerbetreibende,
juristische Personen und Vereine
sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller / der Antragstellerin mit.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, er muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Recht Anträge einzureichen und das Stimmrecht mit einer Stimme.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. des Monatsbeitrages sich in Verzug befindet.

Die Streichung darf erst beschlossen werden nach dem 2. Mahnschreiben.

Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht seine bestehenden offenen Vereinsbeiträge zu zahlen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. gegen die bestehenden Satzung des Vereins verstößt und diesen Verstoß nach einer Abmahnung nicht unverzüglich unterlässt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand
Dieser besteht aus dem Bundesvorsitzenden und vier Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung der Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Bundesvorsitzenden und vier
Vorsandsmitglieder

Personalunion ist zulässig.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitglieder gewählt
Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig
Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer
Gesamtvorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Zeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Bundesvorsitzenden schriftlich einberufen.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Gesamtvorstand kann die verwaltungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte und die Führung des Sekretariats und der Geschäftsstelle einem oder Mehrere zum Verein in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis stehenden Personen übertragen und diesen auch in diesem Rahmen Vollmacht erteilen.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden und die vier Vorstandsmitglieder vertreten.
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereins Angelegenheiten zuständig.

Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
Entlastung des Gesamtvorstandes
Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Beschlussfassung zu Beschwerden über Vereinsausschlüsse
Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins
Die Mitgliederversammlung wird in der Regel mindestens einmal im Jahr vom Vorstand

einberufen und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung kann auch durch die Internetseiten des Vereins oder durch Print Medien erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlassung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist

Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Für die Zulassung von Dringlichkeiten zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die Ihrer Natur nach nichtfristgerecht eingereicht werden können.

Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Beschlussfassung und Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen

Ehrenordnung
Beitragsordnung
Finanzordnung
Geschäftsordnung
Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende sowie die vier Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Brandenburg, das Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung , Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 04.11.2006 gefasst.
Der Deutsche Schuldner Schutz Bund soll 2007 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Frankfurt / Oder eingetragen werden.

Petershagen / Eggersdorf den 04.11.2006

Die Urschrift der Satzung besteht aus 6 Seiten
und einer Anlage mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder
sowie dem Gründungsprotokoll vom 04.11.2006

DSSB

DEUTSCHER SCHULDNER SCHUTZ BUND

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Jürgen [unintelligible]

Thomas [unintelligible]

Harold [unintelligible]
Ulrich [unintelligible]
Jürgen [unintelligible]

L. [unintelligible]
Richard [unintelligible]
Ursula Weipenberg
Edwi [unintelligible]
Deter [unintelligible]

Günter Becker

Sylvia [unintelligible]
Jatze [unintelligible]

Manianna Pehin
Kun [unintelligible]

Ramona Klein

Hammelore, Böhm
Walter Böhm

Ralph [unintelligible]

Dietl [unintelligible]

Reina [unintelligible]

Ulrich [unintelligible]

[unintelligible signature]